
Landratsamt Vogtlandkreis
Dezernat Gesundheit und Soziales

Richtlinie

Titel

**Gewährung von finanziellen Zuwendungen
im Bereich Gesundheitsvorsorge und Gesundheitshilfe
im Vogtlandkreis**

In Kraft gesetzt am:

01.01.2011

Inhalt

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

2. Gegenstand der Förderung

3. Zuwendungsempfänger

4. Zuwendungsvoraussetzung

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6. Form der Zuwendung

7. Verfahrensbestimmungen

8. Förderbereiche

8.1 Gemeindepsychiatrischer Verbund (Psychiatrie und Suchtkrankenhilfe)

8.2 Selbsthilfegruppenförderung

8.3 Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention

9. Inkrafttreten

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1. Der Vogtlandkreis gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen, die im Aufgabenbereich des Gesundheitsamtes nach dem Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen vom 11. Dezember 1991 (rechtsbereinigt mit Stand vom 5. Juni 2010) auch in Verbindung mit dem Sächsischen Gesetz über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten vom 10. Oktober 2007 (rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Juli 2010), des Landes- und Kreispsychiatrieplanes sowie des § 2 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) und zutreffender Förderrichtlinien des Landes liegen.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3. Zur Sicherung der Gesamtfinanzierung hat der Träger alle erreichbaren Finanzierungsquellen (Eigenmittel, Leistungen Dritter einschließlich Spenden) auszuschöpfen, dazu gehört auch soweit möglich die Festsetzung angemessener Leistungsentgelte und Kostenbeiträge.
- 1.4. Vorrang hat die Finanzierung der gesetzlichen Pflichtaufgaben des Vogtlandkreises.
- 1.5. Die Gewährung von Zuwendungen für freiwillige Leistungen erfolgt nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.
- 1.6. Die Verwaltungsrichtlinie des Landkreises „Anerkennungsfähige Personal- und Sachkosten bei der Förderung der Träger freier Sozialarbeit und der Jugendhilfe sowie Entgelt- und Budgetverhandlungen bei übertragenen Pflichtaufgaben“ (in der jeweils gültigen Fassung) bildet die Grundlage für die Festlegung anerkenungsfähiger Kosten, wenn in der Richtlinie nichts Anderes bestimmt ist.
- 1.7. Neue Anträge eines Trägers, für die eine Landkreisfinanzierung vorgesehen ist, sind vor Antragstellung unter Vorlage der Konzeption und eines Kosten- und Finanzierungsplanes dem Gesundheitsamt vorzustellen
- 1.8. Investitionen werden nach dieser Richtlinie nicht gefördert.

2. Gegenstand der Förderung

Im Sinne dieser Richtlinie werden Angebote, Dienste und Leistungen im Aufgabenbereich des Gesundheitsamtes gefördert, sofern sie mit der sozial- und gesellschaftspolitischen Zielsetzung des Vogtlandkreises zur Erfüllung bundes- und landesrechtlicher Aufgabenstellungen konform gehen.

Förderbereiche:

übertragene Pflichtaufgaben

Förderung freiwilliger Maßnahmen und Projekte

3. Zuwendungsempfänger

- Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
- örtliche Träger/Vereine der Freien Wohlfahrtspflege
- Kirchgemeinden und Religionsgemeinschaften
- andere Vereinigungen, Vereine und Gruppen, soweit diese als gemeinnützig anerkannt sind
- Gemeinden und Gemeindeverbände
- gemeinnützig tätige Personengesellschaften
- Selbsthilfegruppen ohne und mit Rechtsstatus

soweit sie Aufgaben mit Hauptwirkungsfeld auf dem Territorium des Vogtlandkreises oder Aufgaben in einem überregionalen Wirkungsfeld für Einwohner des Vogtlandkreises wahrnehmen und gemeinnützige im öffentlichen Interesse stehende Ziele verfolgen.

4. Zuwendungsvoraussetzung

- 4.1. Maßnahmen nach dieser Richtlinie werden nur gefördert, wenn der jeweilige Antragsteller
 - gemeinnützige Zwecke verfolgt
 - die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel gewährleistet
 - die fachlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen für die Durchführung der Maßnahmen erfüllt
 - und einen angemessenen Eigenanteil erbringt. Hierbei gelten, wenn nichts Anderes bestimmt ist, die Festlegungen in der Verwaltungsrichtlinie „Anerkennungsfähige Personal- und Sachkosten bei der Förderung der Träger freier Sozialarbeit und der Jugendhilfe sowie Entgelt- und Budgetverhandlungen bei übertragenen Pflichtaufgaben“ in der jeweils gültigen Fassung
- 4.2. Personalausgaben sind nur förderfähig, wenn sie unmittelbar mit dem Zuwendungszweck der beantragten Maßnahme im Zusammenhang stehen. Bei der Förderung von Personalausgaben darf der Träger seine Bediensteten nicht besser stellen als vergleichbare Bedienstete im Öffentlichen Dienst.
- 4.3. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Eigenmittel sowie Mittel des Landes und/oder des Bundes, der Europäischen Union (EU) und sonstige Mittel Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- 4.4. Grundsätzlich sollten sich die Kommunen des Vogtlandkreises angemessen an der Finanzierung der im jeweiligen Einzugsbereich zu fördernden Maßnahme beteiligen. Es wird ein Anteil in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten erwartet.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Zuwendungsart

5.1.1. Institutionelle Förderung

5.1.2. Projektförderung

5.2. Finanzierungsarten

5.2.1. Festbetragsfinanzierung (fester Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben)

5.2.2. Anteilsfinanzierung (anteiliger Betrag nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben)

5.2.3. Fehlbedarfsfinanzierung (Deckung des Fehlbetrags, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag)

6. Form der Zuwendung

Die Zuwendungen des Vogtlandkreises nach dieser Richtlinie werden nur als Zuschüsse gewährt. Diese sind bedingt rückzahlbar.

7. Verfahrensbestimmungen

Die Gewährung von Förderungen erfolgt nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung der vorgegebenen Antragsformulare des Landratsamtes Vogtlandkreis. Entsprechende Antragsformulare können zum jeweiligen Förderbereich im Gesundheitsamt des Vogtlandkreises angefordert werden.

Anträge sind bis zum 30.07. des laufenden Jahres für das Folgejahr einzureichen. Zur Wahrung der Frist gilt der rechtzeitige Eingang im Landratsamt Vogtlandkreis.

Eventuell Abweichendes ist unter Ziffer 8. geregelt.

Bewilligungsbehörde ist das Landratsamt des Vogtlandkreises.

Die Entscheidung über die Vergabe von Förderungen erfolgt entsprechend den Befugnissen gemäß der Hauptsatzung des Vogtlandkreises.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 SÄHO in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Förderbereiche

8.1 Gemeindepsychiatrischer Verbund (Psychiatrie und Suchtkrankenhilfe)

Psychisch Kranke und Suchtkranke, psychisch Behinderte sowie von psychischer Krankheit oder Behinderung und von Suchtkrankheit bedrohte Menschen sind in besonderer Weise auf Beratung und Hilfe, Förderung und Betreuung angewiesen. Zweck der Förderung ist es, krankheitsbedingte Benachteiligungen auszugleichen, vorhandene Selbsthilfekräfte zu beleben und eine gleichberechtigte Teilnahme am öffentlichen Leben zu sichern.

8.1.1. als übertragene Pflichtaufgabe

a) *Gegenstand der Förderung*

Gefördert werden der Aufbau und der Erhalt wirtschaftlicher und modernen fachlichen Standards genügender Suchtberatungs- und Behandlungsstellen mit niedrighschwelligem Kontaktangeboten für Suchtkranke und Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstellen mit teilstationären tagesstrukturierenden Hilfsangeboten.

b) *förderfähige Ausgaben*

angemessene Personal- und Sachkosten

c) *besondere Bewilligungsvoraussetzungen*

- Grundlage der Förderung sind für diesen Förderbereich die im Rahmen einer übertragenen Pflichtaufgabe des Landreises ausgehandelten Versorgungsverträge und eine aktuelle Konzeption der Maßnahme, die Auskunft gibt über die Zielgruppe, Leistungsinhalte, Methoden, konkret erreichbare Wirkungen und Qualitätsstandards.
- Die entsprechend den gültigen Bestimmungen des Freistaates erforderlichen fachlichen Qualifikationen sind zu gewährleisten und nachzuweisen.
- Die durch Beschluss der PSAG festgelegten fachlichen Standards sind einzuhalten.

d) *Verfahrensbesonderheiten*

Die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung erfolgt laut Festlegung in den Versorgungsverträgen.

8.1.2. im freiwilligen Aufgabenbereich

a) *Gegenstand der Förderung*

Gefördert werden Dienste und Angebote, die den Gemeindepsychiatrischen Verbund sinnvoll ergänzen.

b) *förderfähige Ausgaben*

angemessene Personal- und Sachkosten

- c) **besondere Bewilligungsvoraussetzungen**
- Grundlage ist eine aktuelle Konzeption der Maßnahme, die Auskunft gibt über die Zielgruppe, Leistungsinhalte, Methoden, konkret erreichbare Wirkungen und Qualitätsstandards
 - zur Förderung bedarf es einer vorherigen fachlichen Prüfung und Zustimmung der PSAG
- d) **Verfahrensbesonderheiten**
keine

8.2. Selbsthilfegruppenförderung

im freiwilligen Aufgabenbereich

- a) **Gegenstand der Förderung**
Hilfe zur Selbsthilfe ist ein fester Bestandteil des niedrigschwelligen Angebotes für Betroffene und Angehörige in unterschiedlichsten Problemlagen. Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung ehrenamtlich arbeitender Selbsthilfegruppen von Betroffenen sowie von Angehörigen in den Bereichen gesundheitliche und soziale Selbsthilfe.
- b) **förderfähige Ausgaben**
Förderfähig sind notwendige und angemessene Sachkosten
- Honorarkosten
 - Aufwendungen für Miete, Büromaterial, Kopierkosten, Porto und Telefon
 - Reisekosten
 - Weiterbildungskosten
 - behindertenbedingter Mehraufwand (Differenzbetrag zwischen Normalbus und Behindertenbus)
 - Bastelmaterial
 - Spielzeug, kleine Sportgeräte wie Hanteln, Bälle usw.
 - Fachbücher und Zeitschriften
 - Öffentlichkeitsarbeit
- c) **besondere Bewilligungsvoraussetzungen**
Bezuschusst werden Selbsthilfegruppen, die
- mindestens sechs Mitglieder haben,
 - sich regelmäßig, mindestens einmal monatlich treffen und
 - seit mindestens 6 Monaten bestehen.

Die Förderung setzt sich zusammen aus einer Förderung nach der FÖRL Soziale Arbeit vom Freistaat Sachsen und einer Pauschalförderung als Aufstockungsbetrag zu den Landesmitteln. Eine Pauschalförderung kann nur erfolgen, wenn der Bewilligungsbehörde ein Antrag auf Landesförderung vorliegt.

- d) **Verfahrensbesonderheiten**
Anträge sind bis zum 30.10. des laufenden Jahres für das folgende Haushaltsjahr einzureichen.

- In diesem Förderbereich findet die Verwaltungsrichtlinie „Anerkennungsfähige Personal- und Sachkosten bei der Förderung der Träger freier Sozialarbeit und der Jugendhilfe sowie Entgelt- und Budgetverhandlungen bei übertragenen Pflichtaufgaben“ keine Anwendung.

Die anererkennungsfähigen Kosten sind wie folgt festgelegt:

- *Förderung nach der Förderrichtlinie Soziale Arbeit*

Anzahl der Mitglieder	Höchstgrenze der anererkennungsfähigen Kosten in €
06 - 10	600,00
11 - 30	850,00
31 - 50	1.000,00
51 - 80	1.150,00
ab 81	1.250,00

- Pauschalförderung des Vogtlandkreises

Anzahl der Mitglieder	Fördersumme in €
06 - 10	25,00
11 - 30	40,00
31 - 50	55,00
51 - 80	75,00
ab 81	100,00

Des Weiteren kann eine Aufstockung für folgende Aufwendungen bewilligt werden:

- Behindertenmehraufwand **20 € pro SHG**
 - für entstehenden Mehraufwand von Fahrtkosten auf Grund einer Behinderung bei eingeschränkter Möglichkeit der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln
 - für Freizeitaktivitäten im Rahmen der Selbsthilfegruppenarbeit bei psychisch Kranken und Tumorerkrankungen

- Mietzuschuss **20 € pro SHG**
 - bei den Gruppen, die im Antrag Mietkosten veranschlagt haben (Die Gruppen, die Räumlichkeiten vom Landratsamt gestellt bekommen, sollen bei diesem Zuschuss nicht bedacht werden.)

- SHG, die keine Förderung von Krankenkassen erhalten **20 € pro SHG** (mit Nachweis)

Die Bewilligung erfolgt in zwei von einander getrennten Bescheiden.

Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen.

8.3. Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention

im freiwilligen Aufgabenbereich

8.3.1. Projekte zur Prävention von HIV/AIDS

- a) ***Gegenstand der Förderung***
Gefördert werden Projekte im Rahmen sexualpädagogischer Präventionsveranstaltungen.

- b) ***förderfähige Ausgaben***
angemessene Sachkosten und Fachleistungsstunden für die Projektdurchführung in Abstimmung mit dem Landkreis

- c) ***besondere Bewilligungsvoraussetzungen***
Bei der Durchführung der Projekte wird die entsprechende fachliche Qualifizierung des Personals vorausgesetzt.

- d) ***Verfahrensbesonderheiten***
In diesem Förderbereich findet die Verwaltungsrichtlinie „Anerkennungsfähige Personal- und Sachkosten bei der Förderung der Träger freier Sozialarbeit und der Jugendhilfe sowie Entgelt- und Budgetverhandlungen bei übertragenen Pflichtaufgaben“ keine Anwendung.

8.3.2. Projekte zur Mehrgenerationenarbeit

a) **Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden können hierbei Projekte und Initiativen, die zur strukturellen, prozessorientierten und inhaltlichen Umsetzung des Mehrgenerationenansatzes dienen und die dazu beitragen, soziales generationsübergreifendes Miteinander unter der besonderen Berücksichtigung der Gesundheitsförderung/Prävention für alle Ziel- und Bevölkerungsgruppen in Verbindung mit der Schaffung gesunder Lebenswelten zu einem gesamtgesellschaftlichen Anliegen in der Region zu entwickeln.

Grundlage für diesen Förderbereich bildet die amtsübergreifende Richtlinie zur Förderung der Mehrgenerationenarbeit (MGA) im Vogtlandkreis.

b) **förderfähige Ausgaben**

c) **Besondere Bewilligungsvoraussetzungen**

Die Festlegungen zu b) und c) sind verankert in der Richtlinie zur Förderung der Mehrgenerationenarbeit (MGA) im Vogtlandkreis

d) **Verfahrensbesonderheiten**

- Der Träger der Maßnahme stellt einen schriftlichen Antrag auf Bezuschussung beim Vogtlandkreis für sein gesamtes Angebot.
- Bewilligungsbehörde ist das Jugendamt des Vogtlandkreises
- Anträge oder Bedarfsanmeldungen sind bis zum 31.08. für das Folgejahr einzureichen.
- Der Antrag wird vom Jugendamt geprüft, eine Kopie wird zum Herstellen des Einvernehmens dem Gesundheitsamt zugeleitet
- Das Gesundheitsamt prüft den Antrag ausschließlich in Hinsicht auf Gesundheitsrelevante Aspekte, im Besonderen Bestrebungen zur Förderung der Gesundheitspflege, -vorsorge und der Gesundheitsaufklärung und Maßnahmen, die Einfluss auf die Gestaltung gesunder Lebensbedingungen haben.
- Das Jugendamt erstellt den Gesamtbescheid, die Mittelauszahlung erfolgt nach gegenseitiger Abstimmung der beiden Ämter.
- Der Verwendungsnachweis wird vom Jugendamt geprüft. Jährlich soll eine gemeinsame Auswertung und Abstimmung zwischen Jugendamt und Gesundheitsamt statt finden.

9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2011 in Kraft.